



## Ortsgemeinde Schmalenberg

# Bebauungsplan „Kita und Feuerwehr- gerätehaus Schmalenberg“

### *Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung*



*Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben  
Landkreis Südwestpfalz*



Hauptstraße 48  
67714 Waldfischbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 775995  
Fax: 06333 / 993007



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES</b>	<b>4</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	4
2.2 Biotop- und Strukturdaten	5
2.3 Daten zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten	5
2.4 Ergebnisse und Bewertung	18
<b>3. VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>22</b>
<b>4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>23</b>
<b>5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND AUSGLEICH</b>	<b>26</b>
<b>6. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG</b>	<b>28</b>
<b>7. PRÜFUNG DER VERBOTSVERLETZUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ</b>	<b>29</b>
<b>8. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>32</b>
<b>9. LITERATUR</b>	<b>33</b>
<b>9. FOTODOKUMENTATION</b>	<b>34</b>



## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Schmalenberg beabsichtigt die Errichtung eines Neubaus mit den Nutzungen Feuerwehrgerätehaus im Untergeschoss und Kindergarten im Erdgeschoss. Dabei soll an das denkmalgeschützte Schulgebäude (Kirchgasse 7) angebaut werden. Weiterhin wird ein Bau separater Zufahrtswege und Eingänge durchgeführt, um eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Kinder und ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge bei evtl. Feuerwehreinsätzen zu verhindern. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um Mischbaufläche/ Grünlandflächen sowie um Gehölzstrukturen in Ortsrandlage in der Gemarkung Schmalenberg. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im zwei-stufigen **Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** erfolgen.

Für den Bereich des Natur- und Artenschutzes existieren verschiedene rechtliche Anforderungen in der Bauleitplanung, die allesamt beachtet werden müssen. Dadurch soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Kommunen sollen hierdurch wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anforderungen Rechnung tragen; außerdem den Schutz der Umwelt berücksichtigen und in Einklang bringen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist es heutzutage erforderlich, neben dem sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, dem Schutz von Arten und Biotopen, dem Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der entsprechenden Kompensation, auch artenschutzrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten.

Da die bestehenden Flächen umgenutzt werden sollen, sind in diesen die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend zu beachten. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Es ist erforderlich das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Aufgrund der Gesetzgebung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere des § 44 BNatSchG, spielen bestimmte faunistische Artengruppen eine besondere Rolle. Dazu zählen u.a. die Tiergruppen der Vögel und Reptilien, von denen zahlreiche als streng geschützte Arten einem besonderen Schutzstatus unterliegen. Gleiches gilt für die Gruppe der Säugetiere, wo ebenfalls Artengruppen wie Fledermäuse oder weitere Einzelarten einer besonderen Vorsorge unterworfen sind.

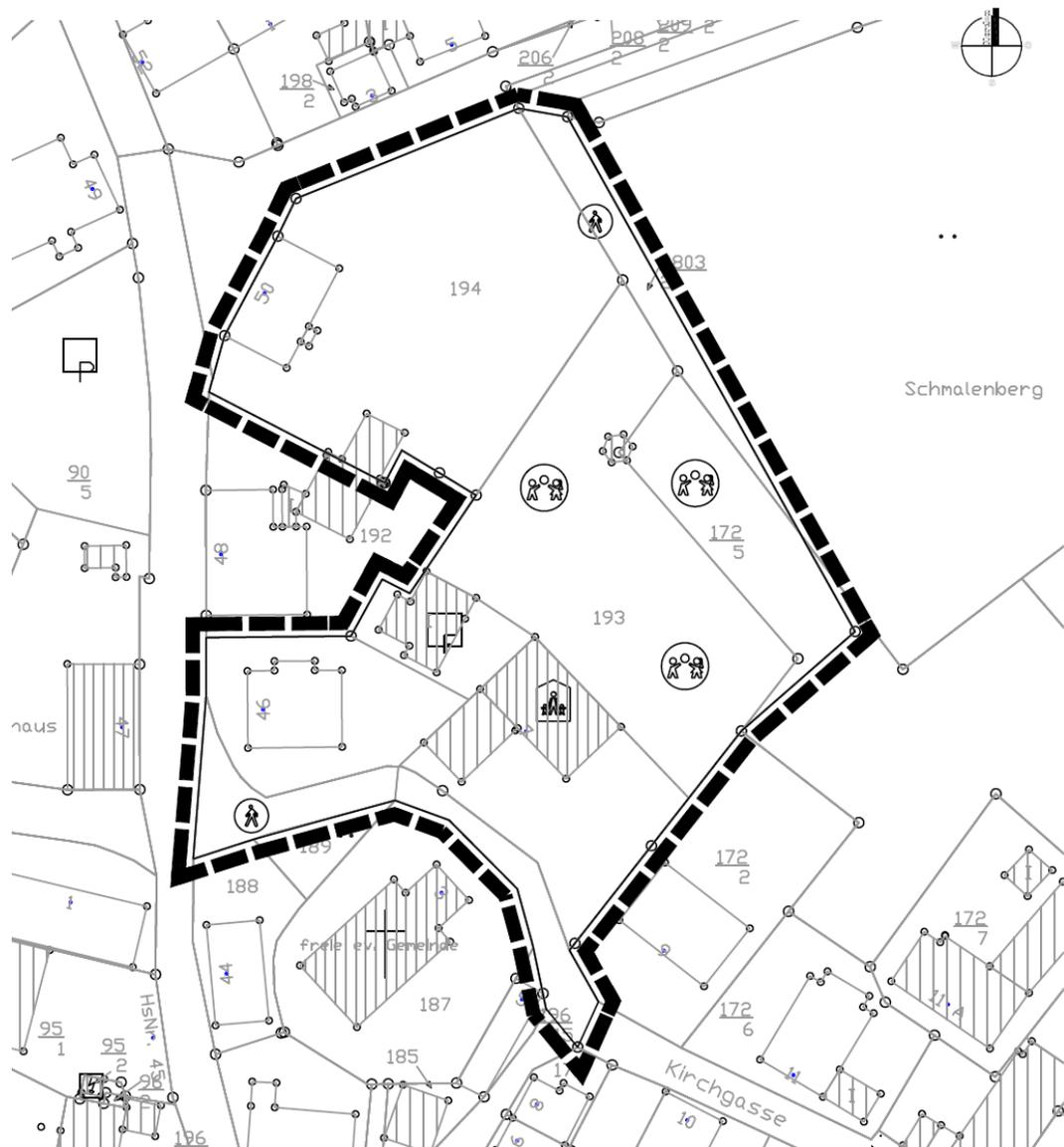
Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung auf die Planung und die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erarbeiten. Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

## 2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Südwestpfalz, in der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben, auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Schmalenberg. Das Untersuchungsgebiet befindet sich an der südöstlichen Ortsrandlage Richtung Johanniskreuz an der Straße „Kirchgasse“, östlich der Hauptstraße und der Gemeindeverwaltung. Die Grünlandflächen und Gehölzstrukturen sollen nun umgenutzt werden.



**Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)**

Mit einer Flächengröße von etwa 7.011 m<sup>2</sup> wird das Untersuchungsgebiet folgendermaßen katastermäßig beschrieben: Flurstück 172/5 (580 m<sup>2</sup>), 193 (3.677 m<sup>2</sup>), 194 (2.228 m<sup>2</sup>), 2803/2 (276 m<sup>2</sup>) und tlw. Flurstück 196/15 (250 m<sup>2</sup>).

Der Geltungsbereich des Plangebiets wird über die „Kirchgasse“ mit neuen, separaten Straßeneinfahrten erschlossen.



## 2.2 Biotope und Strukturen

Das vorhandene Plangebiet wird derzeit in Teilen privat als Erholungsgarten (FIST. 194) bzw. als KiTa-Außengelände und Spielfläche (FIST. 193) genutzt. Die bestehenden Verkehrswege und -flächen bleiben erhalten und werden in Teilen weiter ausgebaut. Die Biotoptypen können in Anlehnung an das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen von Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO) den folgenden Biotoptypen zugeordnet werden:

**Tabelle 1: Biotoptypen**

FIST.Nr.	Biotoptyp
196/15, 2803/2, 193 tlw.	Gemeindestraße (VA3)
172/5, 193 tlw.	Sport- und Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad (HU2)
193 tlw., 194 tlw.	Gebäude (HN1)
194 tlw.	Ziergarten, strukturarm (HJ1)

Quelle: Eigene Darstellung, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz

## 2.3 Daten zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten

Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG geregelt. Die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie betreffen die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Im Bundesnaturschutzgesetz werden die gemeinschaftlichen Vorgaben aus den europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Gegenstand der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert werden. Für die dort aufgeführten Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote. Um den heutigen Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und Planung gerecht zu werden, ist die Integration der umweltbezogenen Belange bei allen räumlichen Planungen zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt zunächst auf der Basis einer Datenrecherche und eigener vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen planungsrelevanter Arten.

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Arten im Plangebiet liegen nicht vor, da das Landesamt für Umwelt (LfU) seit 2015 keine Vorkommen von Arten mehr in ARTEFAKT einstellt. Daher wurden auch die Daten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS RLP) sowie des ArtenFinders (AF) Service-Portals Rheinland-Pfalz via ArtenAnalyse (AA) auf der Webpräsenz der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz ausgewertet. Die räumlichen Grundlagen sind dabei jeweils unterschiedlich; so ist die Blattschnittgröße der TK25-Messtischblätter in ARTEFAKT 11,0 x 11,0 km groß, die Blattschnitte im LANIS 2,0 x 2,0 km und im



Kartendienst ArtenAnalyse erfolgt die räumliche Einschränkung durch eine manuelle zeichnerische Auswahl. Die nachfolgende Tabelle entspricht dabei dem gesamten Ergebnis der Auswertung (331 Arten, davon 140 planungsrelevant).

**Tabelle 2: Artnachweise**

Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
<b>Amphibien</b>	Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>			§
	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>			§
	Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	4		§
	Feuersala- mander	<i>Salamandra sala- mandra</i>			§
	Geburtshel- ferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	4 / 3	IV	§§
	Gelbbauch- unke	<i>Bombina variegata</i>	3 / 2	II, IV	§§
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		V	§
	Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	3 / V	II, IV	§§
	Kleiner Was- serfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	IV	§§
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	4 / V	IV	§§
	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2 / 3	IV	§§
	Teichfrosch, Grünfrosch- Komplex	<i>Rana kl. esculenta</i>		V	§
	Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>			§
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3 / 3	IV	§§
<b>Fische</b>	Äsche	<i>Thymallus thymal- lus</i>	1 / 2	V	
	Bachneun- auge	<i>Lampetra planeri</i>	2	II	§
	Flussaal	<i>Anguilla anguilla</i>	4 / 3		§
	Groppe, Mühlkoppe	<i>Cottus gobio</i>	2	II	
<b>Fleder- mäuse</b>	Bechstein- fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2 / 2	II, IV	§§
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2 / V	IV	§§
	Breitflügelfle- dermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1 / G	IV	§§
	Fransenfle- dermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	IV	§§
	Große Bart- fledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	(neu) / V	IV	§§
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3 / V	IV	§§
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2 / V	II, IV	§§
	Kleine Bart- fledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2 / V	IV	§§
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2 / D	IV	§§
	Mücken- fledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	(neu) / D	IV	§§
	Nordfleder- maus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	II / G	IV	§§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Fleder- mäuse	Rauhaut- fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	IV	§§
	Wasserfleder- maus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	IV	§§
	Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	IV	§§
Heu- schrecken	Blauflügelige Ödland- schrecke	<i>Oedipoda caerule- scens</i>	3 / V		§
	Rotflügelige Schnarr- schrecke	<i>Psophus stridulus</i>	0 / 2		§
	Waldgrille	<i>Nemobius sylvest- ris</i>			
	Westliche Steppen-Sat- telschrecke	<i>Ephippiger ephippi- ger</i>	2 / 2		§§
Käfer	Balken- schröter	<i>Dorcus parallelipipedus</i>			§
	Blauvioletter Scheibenbock	<i>Callidium violaceum</i>			§
	Brauner Sandlaufkäfer	<i>Cicindela hybrida</i>	3 / -		§
	Braungrauer Splintbock	<i>Leiopus nebulosus</i>			§
	Braunrötlicher Spitzdecken- bock	<i>Stenopterus rufus</i>			§
	Dorniger Wimpernböck	<i>Pogonocherus his- pidus</i>			§
	Dunkelbrau- ner Halsgru- benbock	<i>Arhopalus rusticus</i>			§
	Dunkel- schenkliger Kurzdecken- bock	<i>Molorchus minor</i>			§
	Düsterbock	<i>Asemum striatum</i>			§
	Echter Wid- derbock	<i>Clytus arietis</i>			§
	Eichenwid- derbock	<i>Plagionotus arcuatus</i>			§
	Feldhorn- Bock	<i>Alosterna tabacicolor</i>			§
	Feld-Lauf- käfer	<i>Carabus cancellatus</i>	3 / V		§
	Feld-Sand- laufkäfer	<i>Cicindela campestris</i>			§
	Gefleckter Blütenbock	<i>Pachytodes cerambyciformis</i>			§
	Gefleckter Schmalbock	<i>Leptura maculata</i>			§
	Gemeiner Zwergpracht- käfer	<i>Trachys minutus</i>			§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Käfer	Gesprenkelter Wimperhorn- bock	<i>Exocentrus adpersus</i>	S / 3		§
	Goldgrüner Schmal- Prachtkäfer	<i>Agrilus subauratus</i>	[G] / 3		§
	Goldlaufkäfer	<i>Carabus auratus</i>	3 / -		§
	Goldleiste	<i>Carabus violaceus</i>			§
	Großer Laub- holz-Zangen- bock	<i>Rhagium syco- phanta</i>	- / 3		§
	Guerins Schmal- Prachtkäfer	<i>Agrilus guerini</i>	[S] / 3		§
	Haarschildi- ger Halsbock	<i>Corymbia scutellata</i>	V / 3		§
	Hainlaufkäfer	<i>Carabus nemoralis</i>			§
	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	- / 2	II	§
	Kiefern- Prachtkäfer	<i>Anthaxia godeti</i>			§
	Kleiner Hals- bock	<i>Pseudovadonia livida</i>			§
	Kleiner Held- bock	<i>Cerambyx scopolii</i>	- / 3		§
	Kleiner Pap- pelbock	<i>Saperda populnea</i>			§
	Kleiner Schmalbock	<i>Stenurella mela- nura</i>			§
	Kleiner Schönbock	<i>Phymatodes alni</i>			§
	Mattschwar- zer Blüten- bock	<i>Grammoptera ruficornis</i>			§
	Mulmbock	<i>Ergates faber</i>	R / 2		§
	Rosenkäfer	<i>Cetonia aurata</i>			§
	Rothaarbock	<i>Pyrrhidium sanguineum</i>			§
	Rothalsbock	<i>Corymbia rubra</i>			§
	Sägebock	<i>Prionus coriarius</i>			§
	Scheckhorn- Distelbock, Nesselbock	<i>Agapanthia villosoviridescens</i>			§
	Schrotbock	<i>Rhagium inquisitor</i>			§
	Schwarzer Schmalbock	<i>Stenurella nigra</i>			§
	Schwarzfle- ckiger Zan- genbock	<i>Rhagium mordax</i>			§
	Schwarzspit- ziger Hals- bock	<i>Corymbia fulva</i>	S		§
	Vierbindiger Schmalbock	<i>Leptura quadrifasciata</i>			§
	Waldbock	<i>Spondylis buprestoides</i>			§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Käfer	Weiden- Linienbock	<i>Oberea oculata</i>			§
	Weiden- Prachtkäfer	<i>Anthaxia salicis</i>	- / 3		§
	Zimmer- mannsbock	<i>Acanthocinus aedilis</i>			§
	Zweibindiger Schmalbock	<i>Stenurella bifasciata</i>	E		§
Libellen	Arktische Smaragdli- belle	<i>Somatochlora arctica</i>	1 / 2		§
	Blaue Federli- belle	<i>Platycnemis pennipes</i>	4 / -		§
	Blaufügel- Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	3 / 3		§
	Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>			§
	Blutrote Hei- delibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	4 / -		§
	Braune Mosa- ikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	3 / V		§
	Falkenlibelle, Gemeine Smaragdli- belle	<i>Cordulia aenea</i>	4 / V		§
	Feuerlibelle	<i>Crocothemis erythraea</i>	3 / -		§
	Fledermaus- Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	3 / 3		§
	Frühe Adonis- libelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>			§
	Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	3 / V		§
	Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flaveolum</i>	2 / 3		§
	Gemeine Be- cherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>			§
	Gemeine Bin- senjungfer	<i>Lestes sponsa</i>			§
	Gemeine Hei- delibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>			§
	Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	1 / 2		§
	Gemeine Weidenjung- fer	<i>Lestes viridis</i>	4 / -		§
	Gestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster bidentata</i>	2 / 2		§
	Glänzende Smaragdli- belle	<i>Somatochlora metallica</i>	4 / -		§
	Glänzende Smaragdli- belle	<i>Somatochlora metallica</i>	4 / -		§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Libellen	Große Heide- libelle	<i>Sympetrum striolatum</i>			§
	Große Kö- niglibelle	<i>Anax imperator</i>			§
	Große Moos- jungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	I (VG) / 2	II, IV	§§
	Große Pechli- belle	<i>Ischnura elegans</i>			§
	Großer Blau- pfeil	<i>Orthemtrum cancellatum</i>			§
	Großes Gra- natauge	<i>Erythromma najas</i>	3 / V		§
	Hufeisen- Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>			§
	Kleine Moos- jungfer	<i>Leucorrhinia dubia</i>	1 / 2		§
	Kleiner Blau- pfeil	<i>Orthemtrum coerulescens</i>	1 / 2		§
	Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>			§
	Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum danae</i>	4 / -		§
	Speer-Azur- jungfer	<i>Coenagrion hastulatum</i>	2 / 3		§
	Torf-Mosa- ikjungfer	<i>Aeshna juncea</i>	2 / 3		§
	Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	4 / -		§
	Westliche Keiljungfer	<i>Gomphus pulchellus</i>	4 / V		§
Zweigestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>	3 / 3		§	
Pflanzen	Arnika, Berg- Wohlverleih	<i>Arnica montana</i>	3 / 3	V	§
	Artengruppe Echte Brom- beere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	- / (RL)		§
	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	3 / 3		§
	Breitblättrige Fingerwurz	<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	3 / 3		§
	Echtes Tau- sendgül- denkraut	<i>Centaureum Erythraea</i>	- / V		§
	Efeu-Moor- glöckchen	<i>Wahlenbergia hederacea</i>	2 / 2		§
	Europäischer Froschbiss	<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	3 / 3		§
	Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	3 / 3		§
	Gewöhnliche Akelei	<i>Aquilegia vulgaris</i>	- / V		§
	Gewöhnliche Eibe	<i>Taxus baccata</i>	3 / 3		§
	Gewöhnliches Weißmoos	<i>Leucobryum glaucum</i>	- / V	V	§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Pflanzen	Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	- / V		§
	Hohe Schlüs- selblume	<i>Primula elatior</i>	- / V		§
	Keulen-Bär- lapp	<i>Lycopodium Clavatum</i>	- / 3	V	§
	Königs-Ris- penfarn, Kö- nigsfarn	<i>Osmunda regalis</i>	2 / 3		§
	Knöllchen- Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>	- / V		§
	Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	- / 3		§
	Mittlerer Son- nentau	<i>Drosera intermedia</i>	2 / 3		§
	Mond-Rau- tenfarn, Mondraute	<i>Botrychium lunaria</i>	3 / 3		§
	Moorbärlapp	<i>Lycopodiella inundata</i>	2 / 3	V	§
	Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	(neu) / -	II, IV	§
	Rundblättriger Sonnentau	<i>Drosera rotundifolia</i>	3 / 3		§
	Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annotinum</i>	3 / V	V	§
	Südlicher Wasser- schlauch	<i>Utricularia australis</i>	3 / 3		
	Sumpf- Schlangen- wurz	<i>Calla palustris</i>	3 / 3		§
	Sumpf- Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>			§
	Tannen-Teu- felsklaue, Tannen- bärlapp	<i>Huperzia selago</i>	3 / -	V	§
	Türkenbund	<i>Lilium martagon</i>	3 / -		§
	Wald-Läuse- kraut	<i>Pedicularis sylvatica</i>	3 / 3		§
	Weißer See- rose	<i>Nymphaea alba</i>	2 / -		§
	Weißes Schnabelried	<i>Rhynchospora alba</i>	2 / 3		
Wiesen- Schlüssel- blume	<i>Primula veris</i>	- / (RL)		§	
Reptilien	Blind- schleiche	<i>Anguis fragilis</i>			§
	Mauer- eidechse	<i>Podarcis muralis</i>	- / V	IV	§§
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3 / V		§
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	4 / 3	IV	§§
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>			§
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	- / V	IV	§§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
<b>Reptilien</b>	Blind- schleiche	<i>Anguis fragilis</i>			§
	Mauer- eidechse	<i>Podarcis muralis</i>	- / V	IV	§§
	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3 / V		§
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	4 / 3	IV	§§
	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>			§
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	- / V	IV	§§
<b>Säugetiere</b>	Baummarder	<i>Martes martes</i>	- / 3	V	
	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>			§
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3 / G	IV	§§
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0 / 2	II, IV	§§§
	Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>			§
	Siebenschlä- fer	<i>Glis glis</i>			§
	Waldspitz- maus	<i>Sorex araneus</i>			§
	Wasserspitz- maus	<i>Neomys fodiens</i>	3 / V	V	§
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4 / 3	IV	§§§
<b>Schmetter- linge</b>	Alexis-Bläu- ling	<i>Glaucopsyche alexis</i>	2 / 3		§
	Ampfer-Grün- widderchen	<i>Adscita stances</i>	V / V		§
	Brauner Feu- erfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	V / -		§
	Braunflecki- ger Perlmutter- falter	<i>Boloria selene</i>	3 / V		§
	Brombeer- Perlmutterfal- ter	<i>Brenthis daphne</i>	G / D		§
	Dukaten-Feu- erfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>	2 / V		§
	Dunkler Wie- senknopf- Ameisenbläu- ling	<i>Maculinea nausithous</i>	3 / V	II, IV	§§
	Feuriger Perl- mutterfalter	<i>Argynnis adippe</i>	2 / 3		§
	Gelbbindiger Mohrenfalter	<i>Erebia meolans</i>	1 / 3		§
	Ginster-Bläu- ling	<i>Plebeius idas</i>	0 / 3		§
	Graubindiger Mohrenfalter, Waldteufel	<i>Erebia aethiops</i>	1 / 3		§
	Großer Eisvogel	<i>Limenitis populi</i>	1 / 2		§
	Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3 / V		§
	Großer Perl- mutterfalter	<i>Argynnis aglaja</i>	V / V		§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Schmetter- linge	Großer Perl- mutterfalter	<i>Argynnis aglaja</i>	V / V		§
	Großer Schil- lerfalter	<i>Apatura iris</i>	3 / V		§
	Großes Wie- senvögelchen	<i>Coenonympha tullia</i>	1 / 2		§
	Hauhechel- Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>			§
	Heller Wie- senknopf- Ameisenbläu- ling	<i>Maculinea teleius</i>	2 / 2	II, IV	§§
	Himmelblauer Bläuling	<i>Polyommatus bellargus</i>	2 / 3		§
	Hochmoor- Perlmutterfal- ter	<i>Boloria aquilonaris</i>	1 / 2		§
	Hornklee- Widderchen	<i>Zygaena lonicerae</i>	3 / V		§
	Hufeisenklee- Gelbling	<i>Colias alfacariensis</i>	3 / -		§
	Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>			§
	Kleiner Eisvogel	<i>Limenitis camilla</i>	3 / V		§
	Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>			§
	Kleiner Mal- vendickkopf- falter	<i>Carcharodus alceae</i>	3 / -		§
	Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	2 / V		§
	Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>	1 / 2		§§
	Kleiner Wür- fel-Dickkopf- falter	<i>Pyrgus malvae</i>	V / V		§
	Kleines Fünf- fleck-Widder- chen	<i>Zygaena viciae</i>	3 / -		§
	Kleines Wie- senvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>			§
	Magerrasen- Perlmutterfal- ter	<i>Boloria dia</i>	2 / -		§
	Nachtkerzen- schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2 / -	IV	§§
	Quendel- Ameisenbläu- ling	<i>Maculinea arion</i>	2 / 3	IV	§§
	Rotklee-Bläu- ling	<i>Polyommatus semiargus</i>	V / -		§
	Rundaugen- Mohrenfalter	<i>Erebia medusa</i>	3 / V		§
	Scheckiger Rindenspan- ner	<i>Fagivorina arenaria</i>	2 / 1		§§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Schmetter- linge	Schwalben- schwanz	<i>Papilio machaon</i>	V / -		§
	Schwarzbrau- ner Würfel- Dickkopffalter	<i>Pyrgus serratulae</i>	1 / 2		§
	Sechsfleck- Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>			§
	Silberfleck- Perlmutterfal- ter	<i>Boloria euphrosyne</i>	1 / 2		§
	Sonnen- röschen- Grünwidder- chen	<i>Adscita geryon</i>	3 / 3		§
	Sumpfhorn- klee-Widder- chen	<i>Zygaena trifolii</i>	V / 3		§
	Tagpfauen- auge	<i>Aglia io</i>			
	Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	1 / V		§
	Violetter Feuerfalter	<i>Lycaena alciphron</i>	2 / 2		§
	Waldbrett- spiel	<i>Pararge aegeria</i>			
	Wander-Gelb- ling, Postillon	<i>Colias croceus</i>	1 / -		§
	Weißbindiges Wiesenvögel- chen	<i>Coenonympha arcania</i>			§
	Weißer Waldportier	<i>Brintesia circe</i>	1 / 3		§
	Weißklee- Gelbling, Gol- dene Acht	<i>Colias hyale</i>	V / -		§
	Westlicher Quendel- Bläuling	<i>Pseudophilotes baton</i>	2 / 2		§
	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>			
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>			§
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§
	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	- / 3	sonst. Zug- vogel	§§§
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2 / V		§
	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1 / V w	Art.4(2): Brut	§§
	Blässhuhn, Blässsralle	<i>Fulica atra</i>		Art.4(2): Rast	§
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§
	Bluthänfling	<i>Carduelis can- nabina</i>	V / V/V w		§
	Braunkehl- chen	<i>Saxicola rubetra</i>	1 / 3/V w	Art.4(2): Brut	§
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§
	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Vögel	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	Anh.I: VSG	§§
	Elster	<i>Pica pica</i>			§
	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			§
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 / 3		§
	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	- / V		§
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3 / V		§
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3 / -	Art.4(2): Rast	§§
	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0 / 2/V w	Art.4(2): Rast	§§
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V / -		§
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			§
	Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			§
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§
	Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	2 / 3	sonst. Zugvogel	§§
	Graugans	<i>Anser anser</i>		Art.4(2): Rast	§
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		sonst. Zugvogel	§
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V / 2	Anh.I: VSG	§§
	Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			§
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			§§§
	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			§
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3 / V		§
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§
	Höcker- schwan	<i>Cygnus olor</i>		Art.4(2): Rast	§
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		sonst. Zugvogel	§
	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			(§)
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V / -		§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Vögel	Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>			§
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§
	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	- / V		§
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			§
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			Art.4(2): Rast §
	Kranich	<i>Grus grus</i>			Anh.I: VSG §§§
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V / V/3 w		§
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§
	Mäusebus- sard	<i>Buteo buteo</i>			§§§
	Mehl- schwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3 / V		§
	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			§
	Mittelspecht	<i>Dendrocopos me- dius</i>			Anh.I: VSG §§
	Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V / -		Anh.I: VSG §
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§
	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1 / 2/2 w		sonst. Zugvogel §§
	Rauch- schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3 / V		§
	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			Anh.I: VSG §§§
	Ringeltaube	<i>Columba palum- bus</i>			§
	Rohrammer	<i>Emberiza schoe- niclus</i>			§
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V / 3 w		Anh.I: VSG §§§
	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V / -		§§§
	Schnatter- ente	<i>Anas strepera</i>			Art.4(2): Rast §
	Schwanz- meise	<i>Aegithalos cau- datus</i>			§
	Schwarzkehl- chen	<i>Saxicola rubicola</i>	- / V		sonst. Zugvogel §
	Schwarz- specht	<i>Dryocopus martius</i>			Anh.I: VSG §§
	Schwarz- storch	<i>Ciconia nigra</i>	- / V w		Anh.I: VSG §§§
	Silberreiher	<i>Casmerodius al- bus</i>			Anh.I §§§
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§
	Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			§§§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Vögel	Sperlings- kauz	<i>Glaucidium passe- rinum</i>		Anh.I: VSG	§§§
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V / -		§
	Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>			§
	Stockente	<i>Anas platyrhyn- chos</i>	3 / -	Art.4(2): Rast	§
	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			§
	Sumpfrohr- sänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			§
	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§
	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V / V	Art.4(2): Rast	§§
	Teichrohrsän- ger	<i>Acrocephalus scir- paceus</i>			§
	Trauer- schnäpper	<i>Ficedula hypole- uca</i>	- / V w		§
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2 / 3/V w		§§§
	Waldbaum- läufer	<i>Certhia familiaris</i>			§
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			§§§
	Waldlaub- sänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3 / -		§
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>			§§§
	Wald- schnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V / V/V w	Art.4(2): Rast	§
	Waldwasser- läufer	<i>Tringa ochropus</i>		Art.4(2): Rast	§§
	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			§
	Wat-, Alken- und Möwen- vögel	<i>Charadriiformes</i>			(§)
	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			§
	Wespen- bussard	<i>Pernis apivorus</i>	V / V/V w	Anh.I: VSG	§§§
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1 / V	Art.4(2): Brut	§
	Wintergold- hähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§
	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1 / 3/V w	Anh.I: VSG	§§
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V / -	Art.4(2): Rast	§	
Sonstige	Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	1 / 1	V	§§
	Gewöhnliche Ameisenjung- fer	<i>Myrmeleon formi- carius</i>	- / V		§
	Große Holz- biene	<i>Xylocopa violacea</i>	[3]		§
	Steinpilz	<i>Boletus edulis</i>			§



Arten- gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	RL-RP / RL-D	FFH / VSR	Schutz
Sonstige	Weinberg- schnecke	<i>Helix pomatia</i>		V	§

Quelle: ARTeFAKT RLP, LANIS RLP, AF und AA RLP

Legende: § = besonders geschützt / §§ = streng geschützt / §§§ = streng geschützt gem. EG-ArtSchVO Nr. 338/97  
RL RLP / RL D / FFH: Arten in einer RL-Kategorie bzw. auf einem Anhang der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden am **26.06.2023**, **20.07.2023** und am **04.09.2023** flächendeckende Begehungen statt. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Vermerkt wurden hierbei alle Tiervorkommen sowie relevante Lebensräume, Habitate und Strukturen. Eine Fotodokumentation vervollständigte die Erfassung.

Mit den Begehungen und Bestandsaufnahme der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Heckenbrüter) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen, insbesondere im Bereich Gartenanlage des protestantischen Pfarramtes. Im Rahmen der o.g. Begehungen wurde die Fläche keinen Pflegemaßnahmen unterzogen, infolge dessen dieser als Gartenbrache - mit alten Obstbäumen, zum Teil stehendem Totholz, auf Stock gesetzten, durch Stockausschlag und Astbruch gezeichnet – kartiert werden kann.

**Tabelle 3: Eigene Artnachweise**

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	BArtSchVO / § BNatSchG	RL D / RL RLP / FFH
Schmetter- linge	Großes Och- senaug	<i>Maniola jurtina</i>		
	Zitronenfal- ter	<i>Gonepteryx rhamni</i>		
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>		§, !!
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§, !!
	Eichelhäher			
	Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§, !!
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		§, V, 3, !!
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§, !!
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§, !!

Quelle: Eigene Kartierungen

Legende: § = besonders geschützt / §§ = streng geschützt

RL D / RL RLP / FFH: Arten in einer RL-Kategorie bzw. auf einem Anhang der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie

!, !!, !!!: Verantwortungsarten in Deutschland, Bestandsanteil gem. Einstufung Rote Listen BfN

## 2.4 Ergebnisse und Bewertung

Im Zusammenhang mit Eingriffen sind Vögel besonders planungsrelevant, da bei ihnen gegenüber vielen Wirkfaktoren z. T. hohe Störungsempfindlichkeiten bestehen.

Das Lebensraumpotenzial für **Brutvögel** der offenen und halboffenen Flächen ist aufgrund der zum Teil vorzufindenden Strukturen in Form von teilweise dichtem krautigem Bewuchs, Baum- und Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet in Ortsrandlage als geeignet einzustufen. Zu den Brutvögeln der Feldflur im Halboffenland, sind die Strauchbrüter wie beispielsweise die Amsel (*Turdus merula*) zu nennen. Wiesenbrüter wurde keine kartiert.

Bei den Ortsbegehungen konnten insgesamt nur wenige Vogelarten beobachtet und neben den in der Tabelle 3 aufgeführten Arten auch keine weiteren Arten gesichtet werden. Die in den Artnachweisen des Landes Rheinland-Pfalz aufgeführten Vogelarten können im Gebiet teils vorkommen, sind aber aufgrund des Planungsvorhabens nicht populationsrelevant betroffen.

Beim Anbau des Feuerwehrgerätehauses an das Bestandsgebäude sind die genutzten Bruthöhlen und Nistplätze in der Hausfassade bzw. den Mauerlöchern zu verschließen und die Tiere zu vergrämen. Ersatzbrutplätze können mit Kunstnistplätzen (Spatzenhaus) in räumlicher Nähe oder sind durch Planung von Nischen und Mauerspalteln beim Anbau zu berücksichtigen. Alternativ können Fassaden begrünt werden um Nistmöglichkeiten für Haussperlinge und andere Vögel zu schaffen. Fassadenbegrünung trägt zudem für ein besseres Wohnklima beim Menschen bei.



**Abbildung 2: Haussperling (*Passer domesticus*) beim Nestbau**

Das Plangebiet ist sehr vielfältig strukturiert und unterschiedlich intensiv genutzt. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden durch die anthropogene Nutzung als Frei- und Spielfläche des Kindergartens sowie durch die Zuwegung zur aktuellen Rettungswache geprägt. Bedingt durch die geplante Einbahnstraßenregelung für ausrückendes Rettungspersonal wird zudem ein bestehender Wirtschaftsweg (teilweise gepflastert und teils asphaltiert)

verbreitert und dafür Teile der Gartenfläche des protestantischen Pfarramtes überplant. Angrenzend an den Wirtschaftsweg ist eine Weide für Pferdehaltung. Bedingt durch urbane Störfaktoren (spielende Kinder, Besucher, Hunde, Katzen) sind Bodenbrüter kaum zu erwarten.

Das Plangebiet dient Vögeln als Rückzugsraum und vorrangig als Nahrungshabitat; untergeordnet auch als Ort der Aufzucht ihrer Jungtiere.

Unter den **Reptilien** konnten keine Arten nachgewiesen werden, obwohl aufgrund der Habitatstrukturen ein Vorkommen von Mauer- und Zauneidechsen zu erwarten gewesen wäre. Das Plangebiet weist mit seinen Heckenstrukturen und Mauerbauwerken günstige Lebensraumstrukturen für Eidechsen auf.



**Abbildung 3: Eine mit Natursteinen verblendete Betonmauer**

Die Lebensraumsprüche der Reptilienarten (Sommer- und Winterquartiere) sind artspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Reptilien leben versteckt oder unauffällig, weisen dazu nicht selten eine vorzügliche Tarnfärbung auf und siedeln zumeist in nicht sehr übersichtlichen Geländeabschnitten. Die mitteleuropäischen Lebensräume sind generell wärmebegünstigte Standorte, die aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten müssen.



**Abbildung 4 und 5: Lineare Strukturen mit Rissbildung und Vegetation**

Die in Rede stehende Fläche wurde auf **Fledermäuse** (*Microchiroptera*) untersucht. Der vorhandene Baumbestand und die vorhandenen Gebäude (auch außerhalb an das Plangebiet angrenzend) wurden auf das Vorhandensein potenzieller Fledermausquartiere kontrolliert. Es konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen oder -spalten gefunden werden. Eine Gefährdungssituation kann für die mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Gebäuden als Quartiere bestehen. Das Bestandsgebäude mit den Nutzungen Kindergarten im Obergeschoss und Feuerwehr im Untergeschoss besitzt im Dachgeschoss Fledermausgauben, bei denen die Fensterscheiben fehlen bzw. zerbrochen sind. Im Rahmen der Planung sind diese möglichen Quartiere nicht betroffen, der Anbau erhält ein Flachdach.

Aufgrund fehlender Still- und Fließgewässer im Plangebiet sowie der näheren Umgebung wird ein Vorkommen von **Amphibien** und **Fischen** ausgeschlossen.

Die für streng geschützte **Schmetterlingsarten** obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp. / Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden durch Nutz- und Erholungsgärten sowie Grasfluren geprägt. Es dominieren typische Gartenflächen mit vielfältigen Vegetations-/ Nutzungsstrukturen, insbesondere verschiedenen Zier- und Nutzpflanzen.



### 3. VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Der Bebauungsplan „Kita und Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Schmalenberg sieht die Planung eines Anbaus an das denkmalgeschützte Schulgebäude vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Baugrenze / Baufenster festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

**Baubedingte Wirkfaktoren** sind alle Eingriffe, die sich ausschließlich auf die Bauzeit des Vorhabens beschränken und nur von temporärer Dauer sind. Im Einzelnen sind folgende baubedingten Wirkfaktoren relevant:

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklima)
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen,
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen (Baulärm, Lichtemissionen)
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten Bodenbrüter; Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen

Als **anlagenbedingte Wirkfaktoren** gelten alle unmittelbar durch die Maßnahme bedingten Veränderungen in den Schutzgütern sowie der Einfluss auf die Landschaft. Folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren sind relevant:

- durch den Bau von Gebäuden und Straßen werden Flächen im Plangebiet versiegelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen verloren. Spiegelnde Flächen an neu errichteten Gebäuden (z.B. Fenster) können eine Gefahr für Vogelarten darstellen. Durch die Umsetzung der Planung nimmt die anthropogene Nutzung im Plangebiet zu; dazu gehört ein höheres Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Die zulässigen und bestehenden Nutzungen im Plangebiet sowie im Umfeld sind als erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen.
- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme verbunden und entstehen durch die anthropogene Nutzung; hierzu zählen alle während des Betriebes auftretenden Eingriffe. Folgende betriebsbedingten Wirkfaktoren sind relevant:

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- visuelle Störungen und Lärm- sowie Lichtimmissionen
- Scheuchwirkung / Verdrängungseffekt z.B. durch Pflegemaßnahmen, Lärmemissionen

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.



## 4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten bzw. europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 – 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden auch durch das Gesetz folgende wildwachsende Pflanzenarten und wildlebende Tierarten geschützt:

### Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

### Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützten Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (alle in Europa wildlebenden Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

*Verbot wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

*Verbot wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

*Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen*



oder zu zerstören.

#### 4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

*Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in oben genannter Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05 – BVerGW 126, 166 = DVBl 2006, 1309) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Absatz 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- sind im Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Gebot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden
- für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 96/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 96/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare



Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Hieraus ergibt sich zunächst ein Prüferfordernis, zudem können in Folge beispielsweise funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich werden, für die Flächen im Außenbereich entsprechend der Lebensraumsansprüche betroffener Arten neu entwickelt oder optimiert werden müssen. Jene sind auch rechtlich in diesen Funktionen zu sichern.



## 5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND AUSGLEICH

Um die Schutzgüter bei der Durchführung der Planung nicht mehr als unbedingt notwendig zu beeinträchtigen, sind Vorkehrungen zu treffen, die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz (Vermeidung) oder teilweise (Minimierung) verhindern zu können. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist durch die gegenwärtige Nutzung in einem gärtnerisch gepflegten Zustand. Das Vorkommen von Brutvögeln kann aufgrund der präsenten Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen nicht genau definiert, die eine mögliche Sukzession und Verletzung / Tötung nicht ausschließen könnten. Aus diesem Grund werden zur Vermeidung von Verbotverletzungen Maßnahmen festgesetzt, die zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) für die Baufeldfreimachung berücksichtigt werden müssen.

Bei Baufeldfreimachung kann es zum Töten und verletzen von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (vom Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen (**V 1**). Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen in den Nestern von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

Da der genaue Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht klar definiert werden kann, muss vorher auf Besatz von Fledermausquartieren und Brutvögeln kontrolliert werden (**V 2**).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung und die dadurch verbundenen Habitatverluste für Brutvögel werden angrenzend neue Strukturen geschaffen. Bei der Neuanlage von Hecken oder Sträuchern sind auf Gehölze mit Dornen und Früchten für Vögel als auch für Kleinsäuger zu achten.

### V 1: Bauzeitenregelung

Hinsichtlich des Zeitraumes der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) ist zu beachten, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze einzig in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zum Schutz der Brutvögel entfernt bzw. abgeschnitten werden dürfen. Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich verhindert, temporäre brutzeitliche Bautabuzonen müssen nicht ausgewiesen werden. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden.

Hinweis: Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

Um eine Störung potenzieller Fledermausarten durch Licht möglichst auszuschließen, was auch allgemein dem Schutz nachtaktiver Tiere wie etwa Vögeln und Schmetterlingen zu Gute kommt, sollte auf nächtliches Arbeiten verzichtet werden; alternativ sollten zur Verringerung von Lichtemissionen UV-freie, insektenfreundliche Beleuchtungsmittel wie LED-Beleuchtung (z.B. warmweiße LEDs, keine Abstrahlung über den Horizont, geschlossene Beleuchtungskörper) verwendet werden.



### V2: Vorabkontrolle von Lebensstätten

Bei Beräumungen des Baufeldes innerhalb der Verbotszeiträume ist vor Baubeginn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises schriftlich zu informieren. Des Weiteren hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit zu erfolgen.

### A1: Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen des Artenschutzes innerhalb der Eingriffsregelung (vgl. § 44 Abs. 5 i.v.m. § 15 BNatSchG), welche die potenziell negativen Auswirkungen auf die Lebensstätten und Fortpflanzungsstätten und, oder Populationen geschützter Tier- und Pflanzenarten ausgleichen sollen.

Schaffung von Ersatzquartieren im Bereich zu erhaltender Lebensräume (Gehölzbestände auf der südöstlichen Fläche), aufhängen von zwei Fledermaushöhlen und dauerhafter Erhalt (Sommerquartier).

Schaffung von Ersatzquartieren im räumlichen und funktionalen Zusammenhang (zu erhaltende Gebäude), aufhängen von zwei selbstreinigenden Spaltkästen an verbleibenden Gebäuden und dauerhafter Erhalt (Sommerquartier).

### A2: Ersatzpflanzungen und Strukturaufwertungen

Gehölzpflanzungen (Gehölzbrüter) und Blühstreifen (Insekten) im Geltungsbereich und ggf. externen Maßnahmen.

Schaffung von störungsarmen Ruheräumen durch Anlage von Versteckmöglichkeiten (Totholz, Steinen) am zu terrassierenden Hang.



## 6. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch im Siedlungsbereich auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

- Das Konzept Animal-Aided Design (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld und Arbeitsumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (vgl. Hauck et al. 2019). Die Methode zielt grundsätzlich auf die Förderung städtischer Räume und der Stadtnatur, kann aber in seinen Grundzügen zur Förderung der Biodiversität auch in ruralen Gebieten berücksichtigt werden.
- für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind umweltverträgliche Beleuchtungen vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (vgl. Held et al. 2013).
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Tiere und Pflanzen bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden.
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung.
- zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen. Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzttem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeiteten bzw. bedruckten Außenglasflächen. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas bereits bei der Fertigung.



## 7. PRÜFUNG DER VERBOTSVERLETZUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind werden nicht betrachtet. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 EU-VSRL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Vogelarten getroffen. Als Kriterien zur Auswahl der planungsrelevanten Vogelarten dienten der Gefährungsgrad der einzelnen Arten (Rote Liste Rheinland-Pfalz), der Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG, die Einstufung der Arten in den Anhang I der EU-VSRL sowie die Einstufung nach Art. 4 Abs. 2 EU-VSRL. Da alle in Deutschland heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sind sie somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

### Säugetiere (Mammalia)

#### Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Das Plangebiet weist aufgrund fehlender Altbaumbestände ein geringes Quartierpotential für Fledermäuse auf, wohl aber Möglichkeiten im Bereich der Bestandsgebäude. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt die als Kulturfolger in besiedelten Bereichen jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Bebauungsplangebiet zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

#### Sonstige Säugetiere

Für andere planungsrelevante Säugetierarten wie zum Beispiel Wildkatze (*Felis sylvestris*) oder Wolf (*Canis lupus*) weist das Plangebiet aufgrund seiner starken anthropogenen Beeinflussung (angrenzender Kindergarten, Straßenverkehr, Spaziergänger mit Hunden) keine Eigenschaft auf. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten im Plangebiet kann weitgehend ausgeschlossen werden, durch das Vorhaben kommt es somit für diese zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

***Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A1) durchgeführt werden.***



### **Kriechtiere (Reptilia)**

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Aufgrund der isolierten Lage und Randlage im Siedlungsbereich bietet auch die Ruderalvegetation keine geeigneten Lebensräume für Reptilienarten; die Flächen des Plangebietes weisen für die Mauer- und Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

### **Lurche (Amphibien)**

Amphibien der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume. Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bieten aufgrund der Lage und Habitatausstattung jedoch keine geeigneten Laichgewässer (fehlen gänzlich), Feuchtbereiche oder grabbare Offenstellen als Lebensräume für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Plangebiet weist insgesamt keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

***Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Lurche kann ausgeschlossen werden.***

### **Fische (Pisces), Libellen (Odonata)**

Aufgrund fehlender Steh- und Fließgewässer im Plangebiet als auch in der näheren räumlichen Umgebung, wird das Vorkommen von Fischen und Libellen ausgeschlossen.

***Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fische kann ausgeschlossen werden.***

### **Heuschrecken (Orthoptera, Käfer (Coleoptera))**

In den Artengruppen Käfer und Heuschrecken werden für das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten angeführt. Der Hirschkäfer (Anh. II FFH-RL) lebt in alten Eichen- und Eichenmischwäldern, die einen gewissen Anteil an Totholz bzw. absterbenden dicken Bäumen aufweisen. Man findet den Käfer aber auch in alten Parkanlagen, Gärten oder Obstplantagen, oft an südexponierten Lagen. Das Plangebiet weist insgesamt keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

***Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Käfer / Heuschrecken kann ausgeschlossen werden.***



### **Vögel (Aves)**

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine mögliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen, unter den Gehölzen und in den krautigen Strukturen kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (Bibby et al. 1995, Südbeck et al. 2005).

Da die Beräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V1), kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind und/oder werden angrenzend neu angepflanzt.

***Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V1, V2) und zum Ausgleich (A2) durchgeführt werden.***

### **Insekten und sonstige Wirbellose**

Ein Vorkommen streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potentiellen Änderungen betroffener planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im untersuchten Plangebiet ebenso auszuschließen.

***Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.***



## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan „Kita und Feuerwehrgerätehaus“ plant die Ortsgemeinde Schmalenberg die Umwandlung von Freiraumflächen und wenigen Gehölzstrukturen in Mischbau- und Gemeinbedarfsflächen. Im Zuge der Planungen müssen Aussagen hinsichtlich der Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen europarechtlicher geschützter Arten getroffen werden. Das Ingenieurbüro IB Klages GmbH wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit der Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens, im engeren Sinne mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung, beauftragt.

Im Sommer, in der Übergangszeit zum Herbst (Spätsommer) 2023 wurden die vorkommenden Vogelarten erfasst. Es wurde neben dem Plangebiet aus das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Im Eingriffsbereich des Bebauungsplans wurden wenige Arten als Brutvögel festgestellt und ebenso wenige Arten als Nahrungsgäste. Einige dieser Arten brüten auch im Umfeld des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass Vogelarten der umgebenden Lebensräume die Flächen des Plangebietes lediglich als temporäres Nahrungshabitat nutzen. Gleichzeitig stellen die Flächen des Plangebietes keine essenziellen Nahrungsressourcen für irgendwelche Vogelarten dar, da in der unmittelbaren Umgebung weitere zahlreiche Nahrungshabitate existieren.

Von den Brutvögeln wird der Haussperling in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft und in der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste.

Um Störungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, sind die Baufelder außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (01. Oktober bis 28./29. Februar). Die Brutzeit beginnt offiziell am 01. März jeden Jahres und geht bis zum 30. September (vgl. § 39 BNatSchG). Bei ggf. notwendigen Baumfällungen ist der Fledermausschutz zu beachten und vor Fällung eine Begutachtung auf etwaige Vorkommen durchzuführen. Die festgestellten Gebäudebrüter (vgl. Abbildung 2) sind vor dem Anbau des neuen Feuerwehrgerätehauses zu vergrämen; im Vorgriff sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatznisthilfen aufstellen. Vor Baubeginn ist die Fläche mit ihrer natürlichen Ausstattung zu kontrollieren; ebenso die Gebäude.

Ähnliches gilt für die Gruppe der Fledermäuse. Auch hier fehlen im Plangebiet jegliche Strukturen für Sommer- oder Winterquartiere. Wenn überhaupt, so kommen die Lebensräume des Plangebietes als potenzielle Nahrungshabitate in unbedeutendem Umfang in Betracht. Die Ausgleichsmaßnahmen (Fledermaushöhlen und Spaltkästen) stellen ein zusätzliches Angebot dar.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung, zu Baum- und Gebäudekontrollen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Weitere planungsrelevante Arten in den untersuchten Artengruppen sind ebenfalls nicht von den Verbotstatbeständen betroffen.



## 9. LITERATUR

- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere
- Binny, C., Burgess N.D., Hill D.A. (1995):** Methoden der Feldornithologie. Radebeul
- Bohn, U., Schröder, L. (1985):** Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:2,5 Mio. BFANL, Institut für Vegetationskunde, Bonn-Bad Godesberg
- Blab J. (1986):** Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, 3. Auflage. Bonn-Bad Godesberg
- Hauck, T.W. & Weisser, W.W. (2019):** Animal-Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume
- Held, M., Höckler, F. & Jessel, B. (2013):** Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- LfU [Landesamt für Umwelt] (ehemals LUGW – Landesamt für Umwelt, Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft) (2011):** Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften – Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Mainz. S. 117
- LfU [Landesamt für Umwelt] (2022), Fachinformationsdienst Natur und Landschaft:** Heutige potentielle natürliche Vegetation, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste>
- LGB [Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz] (2022):** Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz
- LVermGeo [Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz] (2023):** Bodenschätzungskarte von Rheinland-Pfalz, <http://www.rheinland-pfalz-in-3d.rlp.de/>
- MKUEM [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz] (2023):** Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Rheinland-Pfalz <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>
- MKUEM [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz] (2022):** Wasserwirtschaftsverwaltung, Rheinland-Pfalz <https://wasserportal.rlp-umwelt.de>
- MKEUM [Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität] (2021):** PRAXISLEITFADEN zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Mainz. S. 116
- POLLICHA e.V. [Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V.] Artenanalyse (2023):** <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- ROP IV, Teilfortschreibung 2014:** Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern
- Südbeck, P., Andretzke H., Fischer, S., et al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



## 9. FOTODOKUMENTATION



Abbildung 6: Bestandsgebäude im Plangebiet (Feuerwehrgerätehaus & KiTa)



Abbildung 7: Spielplatz mit Grillhütte



**Abbildung 8: Feuerwehrausfahrt im Bestand (Kirchgasse)**



**Abbildung 9: Feuerwehrausfahrt im Bestand (Trippstadter Straße)**



Abbildung 10: Anschluss Trippstadter Straße / K 30



Abbildung 11: Privatgarten evangelisches Pfarrheim (mit Naturdenkmal Tulpenbaum im Hintergrund)



Abbildung 12: Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)



Abbildung 13: Fledermausgaube mit Dachfenster (Fensterglas zerbrochen)